

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ für die 3. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ am 4. April 2019

Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken

Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Sie repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung danken für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken“.

In Bezug auf diese Thematik ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung eine differenzierte Betrachtung notwendig:

Im Zusammenhang mit Behinderung sind beim Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der Familie unterschiedliche Ausgangssituationen zu betrachten. Zum einem die Situation von Eltern



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

mit Behinderung, deren Kinder, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei ihnen aufwachsen können. Eine andere Situation ergibt sich, wenn Kinder aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nicht ständig in ihrer Familie leben können. Eine sich davon unterscheidende Situation ergibt sich, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie aufwachsen. Allen Situationen gemeinsam ist, dass die Trennung von der Herkunftsfamilie und der damit einhergehende Verlust emotionaler Sicherheit ein Entwicklungsrisiko darstellt, das zu den Herausforderungen, die sich aus dem Aufwachsen mit einer Behinderung, dem Elternsein mit einer Behinderung und der Verantwortung für die Erziehung und Betreuung eines Kindes mit Behinderung, hinzutritt.

Vor diesem Hintergrund nehmen die Fachverbände zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorlage wie folgt Stellung:

Top 1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Auf Seite 2 des Sachverhaltes wird beschrieben, dass die personensorgeberechtigten Eltern Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs.1 SGB VIII) sind. Dies steht rechtlich außer Frage, faktisch stehen diese Leistungen jedoch Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie Eltern mit Behinderungen kaum zur Verfügung.

Dieser Befund sollte sich aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung auch in dem Arbeitsgruppenpapier wiederfinden.

Auf Seite 3 und 4 wird die Rechtslage bei Hilfen außerhalb der Familie erörtert. In diesem Zusammenhang findet sich auch der Hinweis, dass § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den Personensorgeberechtigten ein verbindliches Beteiligungsrecht zuspricht. Aus Sicht der Fachverbände fehlt in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass es sehr unterschiedliche Gründe für Hilfen außerhalb der Familie geben kann und dass hier auch verschiedene Hilfen gemeint sein können. Nicht nur Hilfen zur Erziehung, sondern auch Eingliederungshilfen (nach § 35 a SGB VIII und nach SGB IX), werden teilweise außerhalb der Familie erbracht. Nicht immer sind es fachliche Gründe, die die Hilfe außerhalb der Familie auslösen, sondern teilweise auch tatsächliche oder finanzielle Aspekte, wie unzureichende ambulante Hilfen in der Familie, fehlender Platz in der eigenen Häuslichkeit für Assistenzkräfte und Pflegesetting etc. Bei Eingliederungshilfen außerhalb der Familie findet in der Regel keine Beratung der Eltern durch das Jugendamt statt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung vertreten die Ansicht, dass Beratung und kontinuierliche Unterstützung der Eltern als Leistung des SGB VIII bei **allen**

Hilfen außerhalb der Familie **immer** angeboten werden sollte, da die Trennung der Eltern vom Kind grundsätzlich eine Situation darstellt, in der Eltern Unterstützungs- und Beratungsbedarf in vielerlei Hinsicht haben.¹ Hierbei sollten neben den in der Vorlage auf S. 5 genannten Aspekten insbesondere auch die folgenden Themen in den Blick genommen werden: Rückkehroptionen, Alternativen zum aktuellen Hilfe-Setting, Wohnortnähe, Kontaktmöglichkeiten und Hemmnisse etc. Bei der Beratung ist zu beachten, dass diese für Menschen mit Behinderung bzw. Familien mit einem Kind mit Behinderung zugänglich, also z.B. barrierefrei ausgestaltet ist und insofern auch die auf S. 5 genannte Maßgabe „in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise“ beachtet wird.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für alle auf den S. 8 und 9 genannten Handlungsoptionen aus. Hierbei sollten die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden. Insgesamt fehlt es bei den genannten Handlungsoptionen noch an Klarheit, inwieweit sie nun gesetzliche Änderungen nach sich ziehen sollen und wenn ja welche.

TOP 2 Schutz kindlicher Bindung bei Hilfen außerhalb der Familie

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine Behinderung stellt keinen Hinderungsgrund für Elternschaft und das Zusammenleben mit einem Kind dar. Voraussetzung dafür ist ein positives Umfeld und dass die erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Ist nach einer sorgfältigen Prüfung und trotz der Hilfen zur Erziehung, der Elternassistenz und der begleiteten Elternschaft nach SGB IX ein Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht möglich, so gelten für die Entwicklung und Erarbeitung von dauerhaften Lebensperspektiven für das Kind, den Jugendlichen, die gleichen Anforderungen, wie in anderen Fallkonstellationen. Das Wohl des Kindes muss die maßgebliche Richtschnur sein. Kommt eine Rückkehroption nicht in Frage, sollte die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den leiblichen Eltern mit Behinderung ein Bestandteil der Hilfeplanung sein.

Der überwiegende Teil der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben, sind „fremduntergebracht“, weil ihre Betreuung und Versorgung auf Grund der Behinderung im familiären Umfeld nicht möglich ist oder geeignete Leistungen zur Schulbildung am Wohnort der Familie erreichbar nicht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen entscheiden sich die Familien für eine Internatsunterbringung oder

¹ Die Fachverbände weisen darauf hin, dass dies auch für andere Sorgeberechtigte gilt.

einen andere Form der Unterbringung außerhalb der Familie. Gleichwohl stellt die Trennung sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern eine Belastung dar. Oft haben Kinder mit Behinderung schon sehr früh Trennungssituationen auf Grund notwendiger medizinischer und rehabilitativer Maßnahmen erlebt. Die erneute Trennung kann zur zusätzlichen Belastung werden. Die Familien mit einem Kind mit Behinderung sollten im Rahmen der Hilfe- und/oder Gesamtplanung dabei unterstützt werden, Angebote und Hilfen zu erhalten, die den Verbleib in der Familie ermöglichen. Ist das im Einzelfall nicht realisierbar, sollten die Kinder und Eltern darin unterstützt werden, mit der Situation in geeigneter Weise umzugehen.

Die Fachverbände möchten weiterhin Folgendes anmerken: Der TOP behandelt alle Hilfen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Familie unter dem Aspekt des Schutzes kindlicher Bindungen. Dies schließt sowohl die Hilfe in einer Pflegefamilie als auch die Hilfen in einer Einrichtung ein. Aus Sicht der Fachverbände stellen sich hinsichtlich dieser beiden Settings teilweise unterschiedliche Herausforderungen an die Jugendhilfe, so dass sich die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung ergibt.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass das Leben in einer Einrichtung in diesem Kapitel nur nebenbei behandelt wird, ohne dass dies näher begründet wird. Vielmehr wird nahezu ausschließlich die Hilfe in einer Pflegefamilie thematisiert, z.B. im Zusammenhang mit der Perspektivklärung und Stabilität und auch unter dem Punkt Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Dies ist aus Sicht der Fachverbände unverständlich, da dies nicht der Lebenswelt vieler Kinder, insbesondere Kinder mit Behinderung entspricht und eine Pflegefamilie nicht zwingend für jedes Kind der geeignete Lebensort sein muss. Die Pflegefamilie ist auch nicht der gesetzliche Regelfall der „Fremdunterbringung“. Aus dieser Handhabung im Text ergibt sich ein Bild, als sei die Pflegefamilie in jedem Fall und stets der geeigneteren Ort außerhalb des Lebens in der Herkunftsfamilie. Die Fachverbände möchten dafür sensibilisieren, dass dem nicht immer so ist, dass in der Praxis Pflegefamilien mit Kindern insbesondere mit sehr herausforderndem Verhalten auf Dauer überfordert sein können, was zu neuen Brüchen mit Folgeproblemen führt, wenn diese Kinder schließlich doch wieder aus der Pflegefamilie herausgenommen und in eine Einrichtung gebracht werden (müssen). Die genannten Handlungsoptionen sind im Fall, dass Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen leben, zudem genauso bedeutsam und zutreffend. **Die Fachverbände regen daher an, auch bei diesem Punkt die Situation von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, stärker zu berücksichtigen.**

Handlungsbedarf

Die Fachverbände stimmen damit überein, dass für eine gute Entwicklung von Kindern ein möglichst hohes Maß an Stabilität und Kontinuität erstrebenswert ist und das Kindeswohl bei der Frage der Perspektivklärung die Richtschnur sein muss. Die Fachverbände stimmen insofern der Notwendigkeit einer schrittweisen Perspektivklärung von Beginn einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie an zu. Es ist aus Sicht der Fachverbände auch richtig, hier die Veränderungs- und Entwicklungspotentiale in der Familiendynamik und Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie in den Blick zu nehmen. Allerdings weisen die Fachverbände darauf hin, dass insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB IX/XII zählen, zur Perspektivklärung nicht nur diese Fragen gehören, sondern auch die Entwicklungspotentiale und -möglichkeiten bzw. umgekehrt die Barrieren in Bezug auf das räumliche und sonstige notwendige Setting. Diese betrifft z.B. die Frage nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten und Versorgungsmöglichkeiten. Nicht selten entscheiden sich nämlich Eltern behinderter Kinder für eine Einrichtung, weil es in ihrem Wohnumfeld z.B. keine oder nicht ausreichend geeignete, der Behinderung ihres Kindes gerecht werdende Betreuung und Versorgung mit rehabilitativen Angeboten gibt oder es auch an den notwendigen räumlichen Voraussetzungen in der Herkunftsfamilie fehlt. Aus Sicht der Fachverbände ist es daher notwendig, diese Aspekte ebenfalls zu beschreiben und in die Perspektivklärung zwingend einzubeziehen.

Hilfe in einer Pflegefamilie

Der Formulierung auf S. 10, dass immer dann, wenn der Eingliederungshilfebedarf bei einer Familienpflege im Vordergrund steht, der Eingliederungshilfeträger „vorrangig“ zuständig sei, widersprechen die Fachverbände entschieden. Die Formulierung wirkt ausgrenzend und suggeriert, dass die Jugendhilfe für diese Kinder nicht zuständig sei. Dies ist nicht zutreffend. Wie die Fachverbände schon vielfach ausgeführt haben, ist die Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich für alle Kinder, auch alle Kinder mit Behinderung zuständig. Selbstverständlich haben diese genauso Anspruch auf alle Leistungen der Jugendhilfe, soweit der entsprechende Bedarf besteht. Einen Vorrang der Eingliederungshilfe gegenüber den jugendhilferechtlichen Ansprüchen gibt es nicht. In den Fällen, in denen (zudem) ein Bedarf an Eingliederungshilfe besteht, ist für diese Kinder und Jugendlichen (zudem) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX/SGB XII gegeben. Dies kann auch Leistungen nach § 54 Abs. 3 SGB XII einschließen. Dies hat jedoch nichts mit einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis zu tun, sondern hängt vielmehr allein von der Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Norm im individuellen Fall ab. Im Übrigen gibt es vielfach auch die gelebte Praxis, dass Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII leben und diese über das Jugendamt betreut wird. **Die Fachverbände regen daher an, die missverständliche Formulierung des genannten Absatzes zu verändern und klarzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbstverständlich gleichermaßen Anspruch auf die Leistungen des SGB VIII haben.**

Greift die Hilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII, besteht oftmals folgende Situation: Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und die sie unterstützenden Fachdienste als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Die zum Teil veränderten Zuständigkeiten der Eingliederungshilfeträger durch die BTHG-Umsetzungsgesetzgebung der Bundesländer stellen gut eingeführte Verfahren in Frage und gefährden damit die Unterstützungsleistungen für Pflegefamilien mit Behinderung. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben, nicht unterschritten werden.

Beim Übergang in die Volljährigkeit kann das Pflegeverhältnis nach § 80 SGB IX fortgesetzt werden. Der Eingliederungshilfeträger verneint jedoch in der Regel einen erzieherischen Bedarf, sodass Leistungen, die auf diesen Zweck ausgerichtet sind, für junge Volljährige mit Behinderung in Pflegefamilien nicht zur Verfügung stehen. Die Anerkennung des Erziehungsbedarfs muss auch bei jungen Erwachsenen mit Behinderung in der Familienpflege über das 18. Lebensjahr in geeigneten Fällen möglich sein. Darüber hinaus können in einer qualifizierten Übergangsplanung Erziehungsleistungen in Assistenzleistungen und Leistungen zur sozialen Teilhabe in die Familienpflege übergehen.

Handlungsoptionen

In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung sprechen sich die Fachverbände daher explizit für Vorschlag 1 aus, der eine Gesamtzuständigkeit der Kinder – und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen vorsieht. Damit wäre auch ein erheblicher Teil der Probleme, mit denen sich Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auseinandersetzen müssen und die ihre eigentliche Aufgabe behindern, gelöst.

Die Fachverbände haben hierzu bereits in ihrem Diskussionspapier „Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb einer Reform des SGB VIII“ vom 15. Mai 2017² und vielfach im fachlichen Diskurs³ ausführlich Stellung genommen und die Problemlage, die die Separierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in zwei leistungsrechtliche Systeme in der Praxis dieser jungen Menschen und deren Familien bedeutet, beschrieben sowie detaillierte Vorstellungen und Vorschläge geäußert.

Lösungen und Vorschläge, die hinter der Gesamtzuständigkeit des Jugendhilfeträgers für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zurückbleiben, dürfen nicht zu neuen Zuständigkeitsfragen und Verschiebeparadoxien führen. Solange die Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX zuständig ist, muss ihre Verantwortung für gesicherte, fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern und im Übergang ins Erwachsenenleben gesetzlich konkretisiert werden. Die Möglichkeit dazu, auch die Fachlichkeit der Jugendhilfe hinzuzuziehen, sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

Ebenso werden die Vorschläge 2 und 3 ergänzend begrüßt. Die Fachverbände begrüßen zudem alle unter „I. Sicherung der Kontinuität“ genannten Vorschläge.

TOP 3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Die Fachverbände stimmen den Schilderungen des Sachverhalts, der Rechtslage und des Handlungsbedarfs weitgehend zu. Allerdings ist nicht erkennbar, dass den Belangen und der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Fachverbände regen daher an, diesen Personenkreis gerade beim überaus wichtigen Punkt Übergangsgestaltung stärker in den Blick zu nehmen. Welche spezifischen Handlungsbedarfe sich ergeben, haben die Fachverbände in ihrem Diskussionspapier dargelegt.⁴

Handlungsoptionen

I. Übergangsgestaltung

Die Fachverbände sprechen sich ausdrücklich für Vorschlag 1 aus, der die stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Be-

² www.diefachverbaende.de

³ Vgl. z.B. Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ im Deutschen Verein

⁴ S. Fußnote 2

standteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen vorsieht. Eine prozesshafte Perspektivklärung in der Hilfeplanung spielt gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern eine bedeutsame Rolle, wenn Hilfen außerhalb der eigenen Familie erforderlich werden. Viele junge Menschen mit Behinderung weisen Entwicklungsverzögerungen, Traumatisierungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten auf, die sie aufgrund belastender Ereignisse in ihrer (frühen) Kindheit erworben haben. Krankheiten eines Elternteils oder frühe Trennungserfahrungen (durch längere, wiederholte Klinikaufenthalte oder die häufige Trennung von Eltern, die mit dem Umgang mit der Behinderung ihres Kindes überfordert sind) zählen zu diesen belastenden Ereignissen. Diese biografisch relevanten Krisen und Konflikte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erfordern eine Hilfeplanung, die sich an der individuellen Situation des/der einzelnen Betroffenen und seiner/ihrer individuellen Entwicklung orientiert. Die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen kann durch die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie als veränderte Lebenssituation einen eigenen, schwer prognostizierbaren Verlauf nehmen. Betroffene Eltern sehen sich durch die auswärtige Unterbringung ihres Kindes oft mit Schuldgefühlen konfrontiert. Aus diesem Grund müssen Hilfeplangespräche über die Perspektive für die individuelle Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einschließlich seines Lebensortes gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern regelmäßig am aktuellen Lebensort des jungen Menschen durchgeführt werden.

Die Fachverbände sehen den Vorschlag 2 differenziert.

Gesetzliche Klarstellungen zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen und die Aufnahme dieses auszugestaltenden, zielorientierten Konzepts in den Hilfeplan sind grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch ist eine gesetzliche Klarstellung insbesondere im Hinblick auf die Begleitung des Beendigungsprozesses nicht ausreichend, sondern es bedarf vielmehr – wie im Vorschlag 4 zum Abschnitt I. Übergangsgestaltung vorgesehen – einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Auch die gesetzliche Regelung zur Nachbetreuung in § 41 Abs. 3 SGB VIII bedarf nicht nur einer gesetzlichen Klarstellung, sondern – wie im Vorschlag 1 zum Abschnitt II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter vorgesehen – einer Konkretisierung und Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung des § 41 Abs. 3 SGB VIII.

Die Fachverbände sprechen sich zudem für Vorschlag 4 aus.

Eine gesetzliche Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als federführend verantwortlich für die Durchführung der Übergangsgestaltung

und -abstimmung erklärt, ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sinnvoll. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus, um bei dem Übergang aus der Jugendhilfe heraus und – im Falle von Kindern mit Behinderungen – in ein neues Leistungssystem hinein Leistungsabbrüche zu vermeiden. Es sollte daher auch der Zeitpunkt für die „rechtzeitige“ Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung gesetzlich konkretisiert werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass nicht aus fiskalischen Gründen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelhaft ein möglichst frühzeitiger Trägerwechsel initiiert wird, der sich möglicherweise zulasten der Lebenssituation der jungen Menschen auswirkt.

Die Vorschläge 3 und 5 werden ebenfalls begrüßt.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

Die Fachverbände unterstützen alle unter diesem Punkt dargelegten Vorschläge.

In Bezug auf Vorschlag 1 könnten einige Beratungs- und Unterstützungsleistungen beispielhaft im Gesetz aufgeführt werden, um die Lotsenfunktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe klarzustellen. In Bezug auf Vorschlag 4 ist darauf zu achten, dass entsprechende Anlaufstellen auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Im Rahmen der Gewährung der Leistungen nach § 41 SGB VIII muss dieser Anspruch auch den jungen Menschen (z.B. mit Lernbehinderung) zustehen, die das System der Eingliederungshilfe verlassen.

III. Kostenheranziehung

Die Fachverbände stimmen damit überein, dass die bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen nicht ausreicht, um dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – die Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – ist mit einer Kostenheranziehung junger Menschen generell unvereinbar. Junge Menschen mit Behinderung können nur dann gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben, wenn sie überhaupt nicht zu Kosten herangezogen werden. Vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen für sie als echter Nachteilsausgleich einkommensunabhängig erbracht werden. **Aus Sicht der Fachverbände ist daher der Vorschlag 3 – keine Kostenheranziehung – der einzig akzeptable Vorschlag.**

TOP 4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Die Aussagen zur Funktion und Bedeutung von Beratung und Unterstützung treffen uneingeschränkt auch und in besonderer Weise auf Pflegeverhältnisse mit einem Kind oder Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder einer geistigen Behinderung zu. Verlauf und Stabilität von Pflegeverhältnissen hängen ganz wesentlich von der professionellen Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachdienste ab. Die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes, die Realisierung etwaiger Rückkehroptionen, die Erarbeitung von Lebensperspektiven und die Förderung der Beziehung zu den leiblichen Eltern treffen bei Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auf die Erfordernisse, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben. Sie führen zu besonderen Anforderungen an die Erziehung des Kindes. Förderung, Therapie und Pflege müssen organisiert und in den Alltag des Kindes und der Familie integriert werden; das alles nach Möglichkeit in der Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen, um Ausgrenzung zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Unterstützung und Beratung kann das nicht gelingen. Eine den Anforderungen und Herausforderungen entsprechende professionelle Begleitung der Familien ist daher unbedingt sicherzustellen.

Bei der Beschreibung der aktuellen Rechtslage wird zwar ausgeführt, dass über einen Erst-Recht-Schluss bereits jetzt ein Beratungsanspruch der Pflegeperson nach § 37 Abs.2 S.1 SGB VIII auch außerhalb eines Pflegeverhältnisses nach SGB VIII besteht; dies würde demnach auch Pflegeverhältnisse über das SGB XII/SGB IX einbeziehen. Dies ist rechtlich nachvollziehbar. Allerdings weisen die Fachverbände darauf hin, dass eine entsprechende Handhabung in der jugendhilferechtlichen Praxis in der Regel nicht besteht und ein entsprechender Anspruch der Pflegeeltern de facto nicht „gelebt“ wird. **Die Fachverbände sprechen sich daher deutlich für Vorschlag 1 und insbesondere Vorschlag 3 aus.**

Nach Ansicht der Fachverbände wäre die bessere Lösung jedoch die Regelung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Wie schon unter TOP 2 ausgeführt, könnten durch eine „doppelte Zuständigkeit“ von Eingliederungshilfeträgern und Kinder- und Jugendhilfeträgern für Leistungen für behinderte Pflegekinder nämlich neue Zuständigkeitsfragen aufkommen und damit neue Verschiebebahnhöfe entstehen. Für den Fall, dass eine Gesamtzuständigkeit (noch) nicht kommt, sollte der qualifizierte Anspruch der Pflegefamilien auf Beratung und Unterstützung in dem für den Träger der Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsgesetz, dem SGB IX, jedenfalls eindeutig geregelt werden.

Zu TOP 5 – Heimerziehung

Vorbemerkung

Die Fachverbände begrüßen, dass das Arbeitspapier darauf abzielt, die Qualität der Heimerziehung weiterzuentwickeln. Das Arbeitspapier zeigt aber auch, dass die Weiterentwicklung einer inklusiven Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung keine hohe Priorität besitzt, da das System der Heimerziehung ausschließlich als Setting der Hilfen zur Erziehung im Rahmen des bisherigen SGB VIII erörtert wird. Die Weiterentwicklung der Qualität der Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen in stationären Settings soll darauf ausgerichtet sein, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von allen Kindern und Jugendlichen zu fördern und zwar durch gleichwertige qualitative Standards.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellen fest, dass das Arbeitspapier bei der Weiterentwicklung der Qualität der Heimerziehung die Belange von Kindern mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen und deren Eltern nicht ausreichend berücksichtigt. Solche rechtssystematische Betrachtung ist angesichts der Entwicklungen in der Praxis, die im stationären Bereich bereits durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten dominiert wird, wenig sinnvoll und wird den Bedarfen der Kinder nicht gerecht. Die Inklusive Lösung ist nicht nur die Frage der „Gesamtzuständigkeit“, sondern die menschenrechtliche Frage der Gleichbehandlung von allen Kindern und Jugendlichen (die gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe) und die Frage der Weiterentwicklung der fachlichen pädagogischen Standards für alle Kinder.

In der Praxis ist die Gruppe der Kinder mit Mehrfachdiagnosen (z.B. Kinder mit psychischen Erkrankungen, bei denen später auch eine Intelligenzminderung in der Pubertät diagnostiziert wird, Jugendliche aus dem Grenzbereich Lernbehinderung/Geistige Behinderung) bekannt. Bei dieser Gruppe wird durch die Beschreibung des sog. primären Hilfebedarfs die Zuständigkeit der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe bestimmt, so dass z.B. Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten sich manchmal zunächst in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und später in Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden. Diesen Verschiebepunkten bei Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachdiagnosen oder mit Verhaltensauffälligkeiten muss konzeptionell begegnet werden. Künftig muss die aufnehmende Einrichtung konzeptionell und personell in der Lage sein, inklusiv die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu decken. Es muss die Gruppe der verhaltensauffälligen Jugendlichen in den Blick genommen werden, die bisher zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe „wandert“.

Der dringende Handlungsbedarf ist bereits heute vorhanden. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen dem erzieherischen Bedarf und kinderspezifischen Bedarf wegen Verhaltensauffälligkeiten stellen bereits heute eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Rechtsentwicklung/Rechtslage

Die dargestellte Rechtsentwicklung bezieht sich auf die Hilfen zur Erziehung im SGB VIII. Die weitergehende Perspektive wird von Fachverbänden angeregt.

Begrifflichkeiten

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des „Heimes“ noch dem Heimgesetz vom 07. August 1974 entstammt, das bereits durch eigene Gesetze der jeweiligen Bundesländer und seit dem 01. Oktober 2009 für den Bereich der erwachsenen Personen durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ersetzt wurde. An dieser Stelle regen die Fachverbände an, die Bezeichnung einiger Leistungen der Kinder- und Jugendliche als „Heimerziehung“ zu überprüfen. Angesichts der Aufarbeitung der Heimerziehung, die für die ehemaligen Heimkinder in der Eingliederungshilfe in der Stiftung Anerkennung und Hilfe⁵ gemündet ist, ist der Begriff des „Heimes“ nicht geeignet, die gegenwärtige Organisationsform der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu beschreiben. Es handelt sich um hochspezialisierte therapeutisch-pädagogische Settings für Kinder und Jugendliche.

Menschenrechtliche Perspektive

Weiterhin schlagen die Fachverbände vor, die menschenrechtliche Perspektive bei der Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen, die eine Gleichbehandlung von allen Kindern mit und ohne Behinderung gebietet. Die völkerrechtlichen Vorgaben für die stationären Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stammen aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die bestimmen, dass Kinder und Jugendliche Subjekte eigener unveräußerlicher Rechte sind. Folgende Regelungen der **Kinderrechtskonvention**⁶ sind für die Weiterentwicklung von stationären Hilfen besonders zu beachten.

Art. 3 Garantie des Kindeswohls- das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen vorrangig

Art.12 Berücksichtigung des Kindeswillens Jedes Kind darf sich in eigenen Angelegenheiten seine eigene Meinung bilden. Kinder haben das Recht, diese Meinung frei

⁵ <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Startseite/start.html>

⁶ UN-Kinderrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

zu äußern und diese soll entsprechend dem Entwicklungsstand berücksichtigt werden.

Art. 19 Schutz vor Gewalt Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

Art. 23 (Absatz 2) Förderung behinderter Kinder
Recht des Kindes auf besondere Betreuung (Hilfe)

In Art. 7 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde festgelegt, dass „Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“, dass das Kindeswohl „bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist“ und die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten ist.

Handlungsbedarf

Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung von Einrichtungen für Kinder mit Behinderung

In der Eingliederungshilfe haben die Einrichtungen unterschiedliche Spezialisierungen in der stationären Betreuung, damit auch je nach Behinderungsart unterschiedliche Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gedeckt werden. Der zusätzliche zeitliche Aspekt der Betreuung in stationären Settings bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist zu berücksichtigen. Die Betreuung ist häufig von der Einschulung bis zum Abschluss der Schule auf eine bestimmte Dauer angelegt, weil die ambulanten therapeutischen Angebote nicht flächendeckend vorhanden sind und die Eltern die Koordination von vielen Leistungen nicht tagtäglich übernehmen können. Die Beziehung und Bindung an die Fachkräfte in der Einrichtung bekommt eine ganz andere Bedeutung und Qualität.

Gleichzeitig müsste die Elternarbeit auf diese große Zeitspanne ausgelegt werden. Eltern von Kindern mit Behinderung benötigen Beratung und Unterstützung bei der Erziehung, Betreuung oder/und Pflege des Kindes mit Behinderung, um Überforderungssituationen zu vermeiden. Die Beratung von Eltern hat einen präventiven Zweck und soll flächendeckend erfolgen. In der Praxis stehen bisher die Jugendämter nur unzureichend als Ansprechpartner zur Verfügung. Aus diesem Grunde ist dieser Auftrag unbedingt gesetzlich zu verankern.

Ferner müssten in der Betreuung die Teilhabeaspekte von Kindern und Jugendlichen ausreichend Berücksichtigung finden.

Erfassung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in der Statistik

Die Fachverbände schlagen vor, die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung statistisch zu erfassen, da die Datenlage derzeit unzureichend ist.

I. „Inklusive Heimerziehung“ / Beteiligung stärken

Die Fachverbände machen darauf aufmerksam, dass der Begriff der „inklusive Heimerziehung“ in diesem Abschnitt nicht die Inklusion von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderung, sondern die Beteiligung von Betroffenen an der Kinder- und Jugendhilfe meint. Die Beteiligung von Leistungsbeziehern in der Kinder- und Jugendhilfe ist bereits aufgrund der Kinderrechts- und Behindertenrechtskonvention erforderlich. Die Beteiligung müsste konzeptionell auf die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein. Ferner müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Mitbestimmung (nicht nur Beteiligung) mindestens an die Standards der heimordnungsrechtlichen Anforderungen der Länder (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz in NRW) angepasst werden (z.B. obligatorische Bildung von Bewohnerbeiräten, regelmäßige Information der Bewohnerbeiräte und Angehörigenbeiräte über die wirtschaftliche Lage des Leistungsanbieters, Mitbestimmung bei der Verpflegung und Hausordnung etc.). Wichtig ist es auch, ausreichend und flächendeckend externe und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

Handlungsoptionen

Inklusive Heimerziehung

Die Fachverbände befürworten den Vorschlag 1 (Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen.), **allerdings ist dieser Vorschlag um die Einbeziehung von Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderung und die Aufnahme von Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien in der Jugendhilfeplanung und in Jugendhilfeausschüssen zu ergänzen.**

Entsprechendes gilt für die weiteren Vorschläge 2-4, die ebenfalls von den Fachverbänden begrüßt werden unter der Maßgabe, dass bei allen Maßnahmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung einzubeziehen sind.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

Die Fachverbände sprechen sich für **Vorschlag 1** aus, wobei sie es ergänzend für notwendig erachten, die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern um den Bereich der stationären Eingliederungshilfe zu ergänzen. Zusätzlich halten sie die Forschung zur Qualität der Gestaltung von inklusiven und barrierefreien Fachleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich.

Die **Vorschläge 2 und 3** finden ebenfalls die Zustimmung der Fachverbände, auch hier müssten Leistungsanbieter und Leistungsträger der Eingliederungshilfe einbezogen werden.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

Die Fachverbände befürworten **grundsätzlich Vorschlag 1** (Prüfung eines Bundesländer-Pakts / Vertrags / einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.) Hier gilt, dass die Betrachtung sich grundsätzlich nicht nur auf die Fachkräfte bei Leistungsträgern beschränken sollte und Fachkräfte in der Eingliederungshilfe (Leistungsträger und Leistungserbringer) für Kinder und Jugendliche berücksichtigen sollte.

Die **Vorschläge 2 und 3** werden ebenfalls begrüßt; auch hier regen die Fachverbände an, auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung explizit zu berücksichtigen.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

Auch für die **Vorschläge** in diesem Kapitel gilt, dass diese grundsätzlich von den Fachverbänden begrüßt werden, jedoch ist sicherzustellen, dass bei allen **Maßnahmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu berücksichtigen und einzubeziehen ist**. In Bezug auf **Vorschlag 2** (Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden) regen die Fachverbände an, Projekte zur Ausgestaltung von inklusiven Wohnsettings zu erfor-

schen und zu begleiten.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Datenlage in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII ist bekanntermaßen nicht ausreichend und bedarf dringend einer Verbesserung. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist aus Sicht der Fachverbände daher ein elementarer Punkt im Hinblick auf eine fundierte Einschätzung der Bedarfslagen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Dies war bereits mehrfach in der Unter-AG Statistik Thema. Die Fachverbände halten es für zwingend, dass in der Kinder- und Jugendhilfestatistik zukünftig auch die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die Leistungen nach dem SGB IX /XII erhalten, differenziert erfasst wird.

Zu TOP 6 – Inobhutnahme

Handlungsbedarf

I Strukturelle Kooperation

Die Fachverbände stellen fest, dass auch in diesem Kapitel die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII erhalten, nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Situation stellt sich folgendermaßen dar: In der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII ist keine Infrastruktur für die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erkennbar. Die Inobhutnahme von Minderjährigen wird durch das zuständige Jugendamt durchgeführt. Flächendeckende Vereinbarungen über die Inobhutnahmeplätze sind nicht bekannt. Auch die Zahlen zu erfolgten Inobhutnahmen sind nicht bekannt. Es wird ange-regt, diesen Bereich wissenschaftlich zu erforschen und gesetzlich zu verankern, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.

Handlungsoptionen

[In Bezug auf Vorschlag 1 (verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall) sollte entsprechend dem oben Gesagten die Kooperation zwischen den Trägern der KJH und den Trägern der Eingliederungshilfe gesetzlich verankert werden.

In Bezug auf Vorschlag 2 sowie die unter II. genannten Vorschläge ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Ebenso sind

bei den unter III. genannten Vorschläge zur Unterstützung der Eltern die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einbeziehen bzw. die Einrichtungen der Eingliederungshilfe SGB IX /XII zu berücksichtigen. Gleiches gilt für alle nachfolgenden Vorschläge.

Bei dem Vorschlag **zur Bereitschaftspflege** sind Kinder und Jugendliche mit geistiger/körperlicher Behinderung besonders zu berücksichtigen. Bisher ist die Bereitschaftspflege für solche Kinder und Jugendliche kaum vorhanden.

Die Fachverbände begrüßen zudem den Punkt VI. Statistik und Forschung; hierbei gilt das oben Gesagte, dass die Datenlage zwingend zu verbessern ist.

Berlin, 28.03.2019